

### **Art. 3 Regelung durch Gesetz**

(1) Die Versorgung wird durch Gesetz geregelt.

(2) <sup>1</sup>Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.